

AGB - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Die Angebote der **Almega Metalltechnik AG** sind – sofern in der Offerte nichts Anderes vermerkt – 30 Tage ab Erhalt gültig.

3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können nur in gegenseitigem, schriftlichem Einverständnis vorgenommen werden.

4 Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Prospekte, Kataloge, Zeichnungen und Preislisten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5 Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat den Lieferanten bei der Offert-Anfrage auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6 Preise

- 6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Mehrwertsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 6.2 Erhöhen sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung, resp. Abnahme des Auftrages, die der ursprünglichen Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, welche durch den Besteller verursacht werden, ist der Lieferant berechtigt, auf die Preisgestaltung des Auftrages zurückzukommen. Änderungen des Preises sind aber nur in gegenseitigem, schriftlichem Einverständnis möglich.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch Vorauszahlung oder gegen ein unwiderrufliches, bei Sicht zahlbares Akkreditiv, auszahlbar bei der bestätigten Bank (Thurgauer Kantonalbank, CH-8570 Weinfelden). Sämtliche Kommissionen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Bei einem Auftragswert ab CHF 50'000 sind die Zahlungen, unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen, wie folgt zu leisten:
- a) Liefergeschäft
 - 30% bei Bestellung
 - 70% 30 Tage nach Lieferung
 - b) Anlagegeschäft mit Abnahme
 - 30% bei Bestellung
 - 60% 30 Tage nach Lieferung
 - 10% bei Abnahme
- 7.3 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. zu berechnen.
- 7.5 Der Besteller darf Zahlungen bei nicht anerkannten Beanstandungen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zurückhalten.
- 7.6 Der Mindestrechnungswert beträgt CHF 100.- und ist in bar zu bezahlen.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung/Leistung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
- 8.2 Der Lieferant ist berechtigt, zur Wahrung seiner Interessen im Eigentumsvorbehaltsregister den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Der Besteller verpflichtet sich, bei Bedarf dabei mitzuwirken.

9 Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange, sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unverschuldet nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse
- 9.3 Die Gefahr geht auf den Besteller über, nach Abnahme beim Lieferanten, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlässt oder bei Anzeige der Lieferbereitschaft.

10 Lieferverzug

- 10.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 10.1 und 10.2 ausdrücklich genannten.

11 Lieferung, Transport und Versicherung

- 11.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

12 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 12.2 Sobald das Werk vertragsmässig fertiggestellt ist und alle Abnahmeprüfungen nach beendeter Montage mit Erfolg durchgeführt sind, gilt das Werk als vom Käufer abgenommen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Der Käufer hat eine Bescheinigung (Abnahmeprotokoll) auszustellen, in der das Datum der Fertigstellung und der Abnahmeprüfungen vermerkt ist.
- 12.3 Verhindert der Käufer die Vornahme der Abnahmeprüfungen verschuldet oder unverschuldet, so gilt die Abnahme als erfolgt; die Gewährleistungsfrist beginnt durch schriftliche Mitteilung des Herstellers an den Käufer zu laufen.
- 12.4 Kann die Durchführung der Abnahmeprüfungen infolge von Umständen, die beim Käufer auftreten, nicht stattfinden, so werden die Abnahmeprüfungen verschoben. Der Aufschub darf jedoch die von den Parteien festgesetzte Frist, bei Fehlen einer solchen, die Frist von 3 Monaten nicht überschreiten.

13 Gewährleistung und Haftung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 13.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 13.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, verpflichtet sich der Lieferant während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten für bewegliche Werke ab Lieferung, resp. Abnahme des Werkes, respektive Meldung der Versandbereitschaft, nach seiner Wahl die Mängel zu beheben oder die Produkte zu ersetzen. Soweit jedoch Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Dies im Sinne von OR Art. 371, Absatz 1.

- 13.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 13.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch den Lieferanten behoben, so kann der Besteller nach drei Nachbesserungsversuchen Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 13.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben, sondern den Mangel selbst behebt. Ebenfalls fällt jede Gewährleistung weg, wenn nicht Original-Almega Metalltechnik-Produkte für das gesamte Projekt verwendet wird oder keine schriftliche Zustimmung von der Almega Metalltechnik für jede Ergänzung und Konstruktionsänderung vorliegt.
- 13.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 13.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 13.3 und 13.4 ausdrücklich genannten. Insbesondere ist kein Schadenersatz wie Betriebsausfall etc. geschuldet.
- 13.8 Bei Miet- oder Testanlagen haftet der Besteller für allfällige Schäden an der Ausrüstung, falls der Schaden nicht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler verursacht wurde.
- 13.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 13.10 Dem Besteller stehen keine Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung sowie für Schäden zu, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit dem Lieferanten kein grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last liegt.

14 Recht des Herstellers

- 14.1 Der Lieferant ist berechtigt, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers zu erkundigen und die Zahlungsbedingungen wie z.B. Vorauszahlungen, Akontozahlungen etc. diesen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere ist er berechtigt, den Auftrag bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
- 14.2 Der Lieferant ist berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen.

15 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens.

16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.